

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach ihren Angaben am [REDACTED] geborene Klägerin ist liberianische Staatsangehörige vom Volk der Bassa und islamischen Glaubens. Bei ihrer Asylantragsstellung am [REDACTED].2019 gab die Klägerin an, über ihren Reiseweg könne sie nichts Genaues sagen, da er von einer Frau organisiert worden sei, die ihr geholfen habe. Ausgereist sei sie 2019 und könne keine genaueren Angaben machen. Nach Deutschland eingereist sei sie am [REDACTED].2019. Sie habe zuvor in [REDACTED], gewohnt. 2 Kinder, 4 Schwestern und die Familie lebten noch in Liberia. Einen Beruf habe sie nicht erlernt. Sie sei als Straßenhändlerin im Bereich traditioneller Mode tätig gewesen. Sie sei traditionell verheiratet. Ihr Ehemann lebe in Deutschland. Er sei nicht Vater ihrer beiden in Liberia lebenden Kinder. Seine Adresse sei ihr nicht bekannt. Nach der Auskunft der Visa-Datenbank wurde der Klägerin von der Republik Italien am [REDACTED] 2019 ein Visum für den Bereich Schengen mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Tagen ab dem [REDACTED] 2019 erteilt.

Bei ihrer weiteren Anhörung am [REDACTED] 2019 gab die Klägerin an, das Visum habe jemand besorgt wegen ihrer Probleme, die sie in ihrer Heimat gehabt habe. Es gebe einen Geheimbund, die die Genitalien von Frauen abschneide und diese weiterverkaufe. Es habe 5 Männer gegeben, die mit ihr geschlafen hätten. Danach sei sie weggelaufen und habe diese Frau getroffen. Sie sei auch bei der Polizei gewesen, aber die habe ihr nicht geholfen. Sie hätten gesagt, das sei ihre Kultur. Die Frau habe ihr dann geholfen. Die habe nicht gesagt, dass sie eine Gegenleistung haben wolle. Sie habe sie dann gebracht und dann gewollt, dass sie der Prostitution nachgehe. Das habe sie aber nicht machen wollen und sei deshalb weggerannt. Der Name der Frau sei [REDACTED] gewesen. Die Frau sei auch mit nach Italien gekommen. In Italien sei sie traumatisiert gewesen und habe geblutet. Nach der Landung könne sie sich nicht erinnern, wo sie gewesen sei. Es sei ein großes Haus gewesen der Freundin von der Madame. Dort seien auch noch andere Frauen gewesen, mit denen habe sie sich aber nicht unterhalten. Sie habe sie in ein Zimmer gebracht und den Schlüssel in eine Schublade getan. Sie habe den Schlüssel genommen und dann sei sie weggerannt. Als sie rausgekommen sei, habe sie einige schwarze Leute gesehen und ihnen ihre Geschichte erzählt. Die hätten ihr dann geholfen. Ungefähr eine Woche sei sie in dem Haus gewesen. An einem Samstag habe die Madame ihr gesagt, sie solle sich prostituieren. Die Freundin habe die Männer holen sollen, mit denen sie schlafen solle. Sie sei weggerannt, weil sie das nicht habe tun wollen. Das sei ihr durch die Gnade Gottes gelungen. In Italien kenne sie sich nirgendwo aus und habe nicht gewusst, wo sie hätte hingehen sollen. Die Schwarzen hätten ihr etwa nach 3 Minuten Laufen auf der Flucht geholfen und ihr eine Fahrkarte gekauft. An der Busstation habe sie aussteigen sollen. Sie sei dann bereits in Deutschland gewesen und sei ausgestiegen. Von der Madame habe sie nichts mehr gehört. Nach der Vergewaltigung habe die Madame sie gefunden und ihr geholfen. Sie habe gesehen, wie dieser Geheimbund seine Tätigkeit mache und diese hätten Angst gehabt, dass sie (die Klägerin) sie verraten würde. Deshalb habe die Dame ihr vorgeschlagen, ihr zu helfen. Das mit der Prostitution habe sie ihr nicht gesagt. Sie sei in einer schlechten Situation gewesen und habe deshalb die Hilfe angenommen. Die Vergewaltigung sei am [REDACTED] 2019 gewesen. Danach sei sie ausgereist. Die Frau habe das mit dem Reisepass gemacht. Dieser

sei bereits im Dezember 2018 ausgestellt, weil die Frau das gemacht habe. Geld habe sie ihr aber nicht gegeben. Sie könne sich nicht erklären, wie die Frau, die sie erst nach der Vergewaltigung Ende Februar 2019 kennengelernt haben wolle, bereits im Dezember ihren Reisepass beantragt haben solle. Sie sei traumatisiert. Das Gleiche gelte für den auch bereits vorher entschiedenen Visumsantrag. Einen Vertrag habe sie nicht unterschrieben. Ihren Verwandten habe sie nichts davon erzählt, was die Madame hat von ihr verlangt habe, denn diese hätten sie auch umbringen wollen. Ihre Familie habe sie zu einem Ort gebracht, wo die Genitalien beschnitten würden. Auch ihre ältere Schwester sei von der Familie dorthin gebracht worden. Deshalb könne sie keine Kinder mehr bekommen. Die Leute beschnitten die Genitalien sehr vieler Frauen. Sie sei von dort weggerannt, weil sie denen gesagt habe, dass sie auf die Toilette wolle. Dann sei sie weggerannt. Ihre Familie suche sie immer noch und wolle sie umbringen, weil es ihre Tradition und Religion sei, dass Frauen beschnitten werden müssten. Als sie weggerannt sei, hätten sie die Männer vergewaltigt und so habe sie die Frau kennengelernt. Sie blute wegen dieser Vergewaltigung sehr oft. Manchmal blute sie einen Monat lang 3 Tage am Stück. Ihr gehe es jetzt nicht so gut. Auch ihr Herz rase. Gerade jetzt sei das so. Ihr Ehemann heiße [REDACTED] und lebe in Deutschland, sie wisse aber nicht wo. Sie habe ihn getroffen, als der Vater ihrer Kinder verstorben sei. Geheiratet habe sie ihn Anfang 2018.

Zurück wolle sie nicht, weil es sehr gefährlich für sie sein könne. Diese Frau könne alles mit ihr machen.

Die Genitalverstümmelung sei eine Tradition bei den Bassa. Sie habe zusammen mit ihrer Familie in einem Haus mit mehr als 5 Zimmern gelebt. Als sie geheiratet habe, sei sie zu der Familie ihres Mannes gegangen. Die hätten die gleiche Tradition wie ihre Eltern und deshalb sei sie dann weggelaufen. Ihr Ehemann sei zu der Zeit verreist gewesen. Ihre Familie habe ihre Tochter genommen. Was aus ihr geworden sei, wisse sie nicht. Ihr Sohn lebe bei ihrer Freundin. Da sie aber kein Handy habe, habe sie zur Zeit keinen Kontakt. Ihre Schwestern lebten auch in [REDACTED]. Ihr Vater sei Fahrer und ihre Mutter verkaufe Sachen. Ihre Tochter sei 2014 und ihr Sohn 2016 geboren. Der Vater der Kinder lebe nicht mehr. Es sei durch einen Unfall gestorben, als ihr Kind geboren worden sei. Das seit [REDACTED] gewesen und sie sei noch schwanger gewesen. Sie habe ihn traditionell geheiratet. Lesen oder schreiben könne sie nicht. Sie sei als Straßenhändlerin im Bereich traditioneller Flipflops tätig gewesen. Diese habe sie von jemandem aus Ghana bekommen und für 15 US-Dollar verkauft. Manchmal habe sie gar keinen Verkauf an einem Tag gehabt. Wehrdienst habe sie nicht geleistet.

Ihre Eltern hätten sie immer bedroht, dass sie sie dorthin bringen würden, wo die Beschneidung gemacht werde. Eines Tages hätten sie das dann auch gemacht. Was sie dort gesehen habe, sei schockierend gewesen. Sie habe gesehen, dass sie eine Klinge für 4-5 Personen benutzt hätten. Manche seien infiziert worden und hätten dadurch HIV bekommen. An einem Samstag Mitte Februar hätten ihre Eltern sie dorthin gebracht. In ein von ihrem Wohnort entfernt gelegenes Dorf hätten ihre Eltern sie gebracht. Die hätten dann ihre Füße zusammengebunden. Sie habe gesehen, dass sie die Hände und Beine der Frauen wieder befreit hätten, um sie zu beschneiden. Es seien dort sehr viele Frauen gewesen, die hätten beschnitten werden sollen. Sie sei durch die Büsche weggerannt. Sie habe gesagt, sie müsse auf die Toilette und eigentlich habe sie einer begleiten wollen. Sie habe dann aber gesagt, dass sie alleine könne und sei dann anschließend weggerannt. Sie stelle richtig, nicht ihre Füße, sondern ihr Gesicht sei verbunden gewesen. Wenn sie gesagt habe, dass andere Frauen von ihren Fesseln befreit worden seien, so sage sie, die machten das immer so, dass sie erst einmal die Frauen beschnitten und sie dann befreiten. Ihre Augen seien verbunden gewesen, bevor sie dorthin gekommen sei. Dann hätten sie das wieder befreit. Sie habe gesagt, sie müsse auf die Toilette.

Dann sei sie weggerannt. Die hätten sie dann gesucht. Sie hätten ihre Leute gerufen und ihnen gesagt, dass sie sie suchten. Die hätten sie gesucht und ihre Familie sei auch dorthin gekommen und habe nach ihr gesucht. Als sie weggerannt sei, sei sie vergewaltigt worden. Die Familie habe sie gesucht und immer, wenn sie dorthin gekommen seien, wo sie gewesen sei, hätten sie sie nicht erwischt. Als sie weggerannt sei, hätten sie dann 5 Jungs vergewaltigt. Die habe sie nicht gekannt. Von dieser Frau sei sie ins Krankenhaus gebracht worden. Sie habe die Vergewaltigung bei der Polizei angezeigt, aber die hätten nichts getan. Sie hatten gesagt, es gebe keine Beweise und sie hätten die Leute auch nicht gefunden. Sie sei nicht beschnitten worden. Aus ihrer Familie seien sehr viele beschnitten, ihre Schwestern und ihre Mutter, ihre Tante und ihre Großmutter. Wie alt ihre Schwestern gewesen seien, als sie beschnitten worden seien, wisse sie nicht. Einen bestimmten Ritus in ihrer Tradition gebe es nicht. Das könne auch gemacht werden, wenn man klein sei. Ihre Eltern hätten ihr nicht erklärt, weshalb man das bei ihr im Erwachsenenalter machen wolle. Die Leute ihres Ehemannes hätten das auch gewollt, sie hätten die gleiche Tradition. Sie könne sich nicht erklären, dass die Familie ihres Mannes das erst ein Jahr nach der Heirat gefordert habe. Zu Hilfsorganisationen sei sie nicht gegangen, aber sie habe mit Leuten gesprochen. Diese hätten ihr aber nicht helfen können, weil das die Tradition sei. Sie sei zum Beispiel zu der Mutter ihrer Freundin und auch zu ihrer Tante deswegen gegangen. Bei einer Rückkehr würden sie sie umbringen. Sie bringe sich eher hier um, als dass die sie dort umbrächten. In einen anderen Teil Liberias zu gehen bringe nichts, denn sie habe Leute aus dem Dorf, die würden gerne reisen und wenn die sie dann sähen, müsse sie wieder wegrennen. Sie wolle ihren Mann hier in Deutschland wiederfinden. Er kenne sie und ihre Situation. Außerdem wolle sie in ein Krankenhaus, weil sie nicht wisse, was mit ihrem Körper passiere.

Unter dem [REDACTED].2019 nahm der Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel dahingehend Stellung, dass unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken hinsichtlich einer Rückführung der Klägerin nach Italien bestünden. Ein Opfer von Menschenhandel liege nicht vor, weil tatsächlich keine Zwangsarbeit oder Prostitution in Italien stattgefunden habe. Im Übrigen seien die Ausführungen der Klägerin unglaubhaft. Es sei nicht glaubhaft, dass diejenige Madame, die die Klägerin nach Italien geschleust habe, sie in ein Zimmer einsperre und gleichzeitig im selben Raum den Schlüssel hierfür deponiere, sodass ein Aufschließen der Tür von innen möglich sei. Der Umstand, dass sowohl Visum als auch Reisepass vor den geschilderten Ereignissen, also der Vergewaltigung durch 5 Männer und die anschließende Flucht, beantragt und ausgestellt worden seien, stehe im Widerspruch zu dem Sachvortrag der Klägerin. Mit den Ereignissen in Italien hänge nicht zusammen, was die Klägerin möglicherweise in ihrer Heimat erlitten habe.

Am [REDACTED].2019 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin III-Verordnung ein Aufnahmegesuch an die Republik Italien, das ohne Antwort blieb. Mit Bescheid vom [REDACTED].2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an. Der Asylantrag seiner § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz unzulässig, weil Italien aufgrund des erteilten Visums für die Behandlung zuständig sei. Daraufhin erhob die Klägerin Klage gegen diesen Bescheid (3 A 154/19) und suchte um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach (3 B 155/19). Den Eilantrag lehnte das VG Göttingen mit Beschluss vom 08.08.2019 ab.

Die Klägerin legte am [REDACTED].2019 vom [REDACTED] [REDACTED] eine Stellungnahme vom [REDACTED].2019 vor, wonach die Klägerin zweimal in der offenen Sprechstunde im psychosozialen Zentrum der Organisation gewesen sei. Ein Psychiatertermin

bei einer weiblichen Psychiaterin sei ihr vermittelt worden. Es bestehe ein Verdacht auf das Vorliegen einer PTBS. Bei einer Abschiebung in die Region, wo die Traumatisierungen stattgefunden hätten, könne es zu einer ganz erheblichen Retraumatisierung kommen.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom [REDACTED].2019 gegenüber dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom [REDACTED].2019 aufgehoben hatte, stellte das VG Göttingen das Klageverfahren durch Beschluss vom [REDACTED].2020 ein.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Asylanererkennung ab, erkannte er die Flüchtlingseigenschaft ebenso wenig wie den subsidiären Schutzstatus zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall ihrer Abschiebung nach Liberia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und Aufenthaltsverboten werde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Im bereits erledigten gerichtlichen Verfahren habe die Klägerin eine Kurzinformation für den behandelnden Arzt der [REDACTED] eingereicht vom [REDACTED].2019, wonach ein unauffälliger Befund im Rahmen der gynäkologischen Untersuchung vorliege. Die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit sie erklärt habe, sie habe ihr Heimatland aus Furcht vor dem Ritual der Beschneidung verlassen, seien ihre Angaben nicht glaubhaft. Ihr Sachvortrag genüge nicht den Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Ihre Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, seien vage und oberflächlich. Zudem seien ihre Angaben auch widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Es gebe zahlreiche Ungereimtheiten, die sie auf entsprechende Nachfrage nicht habe aufzulösen vermögen. Beispielsweise habe sie erklärt, von ihren Eltern zu einem ihr unbekanntem Ort gebracht worden zu sein, damit der Initiationsritus der Beschneidung an ihr durchgeführt werde. Dort angekommen, seien ihr zunächst nach eigenem Bekunden die Füße zusammengebunden worden und sie habe mit ansehen müssen, wie mehrere Frauen mit der gleichen Klinge beschnitten worden seien. Die Hände und Füße der anderen Frauen seien erst zum Zeitpunkt der Beschneidung befreit worden. Gleichzeitig habe die Klägerin dann erklärt, dass sie unter dem Vorwand, sie habe auf die Toilette gehen müssen, habe fliehen können. Auf entsprechenden Vorhalt, wie sie mit verbundenen Füßen habe weglaufen können, habe sie ihren Vortrag sodann dahingehend korrigiert, dass nicht ihre Füße, sondern ihrer Augen verbunden worden sein. Auf erneuten Vorhalt, wie sie denn mit verbundenen Augen habe sehen können, dass die anderen Frauen erst zum Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten Beschneidung von ihren Fesseln befreit worden seien, habe sie weiter vorgetragen, dass ihr lediglich am Anfang die Augen verbunden worden seien. Die Klägerin habe folglich stets anpassend neue Umstände auf die Fragen konstruiert, ohne die Widersprüche ihres vorigen Sachvertrages auflösen zu können. Zugleich seien aber ihre Ausführungen hinsichtlich der erzwungenen Beschneidung insgesamt derart vage und unsubstantiiert, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Klägerin von eigenem Erlebten berichte. Auffällig seien auch sonst die Pauschalität und die fehlende Präzision der Angaben gewesen hinsichtlich des Kerngeschehens der angeblich vorliegenden Gefährdungssituationen. Ihre kargen Angaben hätten sich auf das zum Verständnis des angeblich Geschehenen unbedingt Notwendige und damit auf reine Sachinformationen beschränkt. Trotz vielfältiger Anstöße in der Anhörung habe die Klägerin nur äußerst vage und damit letztlich unergiebig, weil inhaltsleer vorgetragen. Auch zum Vortrag der Traumatisierung ergebe sich keine andere Bewertung. Insbesondere auch die sich daran anschließenden Ereignisse nach der Flucht seien nicht nachvollziehbar gewesen. Wenn sie erklärt habe, sie sei

auf der Flucht von 5 Jungs vergewaltigt worden und von einer ihr bis dahin unbekanntem Frau ins Gefängnis verbracht worden, sei sehr auffällig, dass die Klägerin sich an das genaue Datum der Vergewaltigung erinnern könne, gleichzeitig aber nicht die Widersprüche bezüglich der sich daran anschließenden Ausreise habe auflösen können. Das Gleiche gelte für die offensichtlichen Widersprüche, wie die ihr bis zum Tag der Vergewaltigung am [REDACTED].2019 unbekanntem Frau bereits im Dezember für sie ein Reisepass habe ausstellen lassen können und wie bereits über den Visumsantrag hätte entschieden werden können, bevor das Ereignis um Beschneidung und Vergewaltigung stattgefunden habe. Ebenso seien die Angaben zur beabsichtigten Zwangsprostitution in Italien unschlüssig, nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Diese Schilderungen gingen nicht über allgemein gehaltene pauschale Äußerungen hinaus und spiegelten kein eigenes Erleben wieder. Fernab der Realität seien auch die von der Klägerin beschriebenen Umstände, wie sie einfach durch das Entnehmen des Schlüssels aus der Kommode habe aus der Wohnung gelangen können, um sodann mithilfe Fremder weiter zu reisen. Wegen dieses Sachvertrages sei nicht davon auszugehen, dass sie bereits Opfer von Menschenhandel geworden sei und ihr deshalb eine Re- oder Sekundärviktimisierung drohen werde. Deshalb sei eine Vorverfolgung nicht anzunehmen. Solche Zweifel habe bereits das Verwaltungsgericht Göttingen im vorangegangenen Prozessverfahren geäußert. Die Klägerin sei weder vorverfolgt ausgereist, noch drohe ihr bei einer Rückkehr eine Verfolgung, denn insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland erschließe es sich nicht, dass sie akut von der Tradition der Beschneidung bedroht sein werde. Die Klägerin sei bereits [REDACTED] Jahre alt, nach eigenen Angaben verheiratet und zweifache Mutter, sodass Zweifel daran bestünden, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Liberia einer zwangsweisen Beschneidung unterworfen würde. Sie gehöre nicht mehr der Altersgruppe an, bei welcher die Zwangsbeschneidung üblicherweise durchgeführt werde. Es seien keine Umstände dargetan worden, wonach die Klägerin als inzwischen verheiratete erwachsene Frau und zweifache Mutter damit rechnen müsse, einer Beschneidung unterzogen zu werden. Sie seien auch sonst nicht ersichtlich. Angesichts der Erkenntnis, dass in Liberia das Ritual der Genitalverstümmelung als wichtiger Beitrag zur Erziehung der Töchter und Einführung in die „Sande“ angesehen werde und die Frau dadurch in die Gesellschaft eingeführt werde und als erwachsene Frau initialisiert werden solle, sei nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin als verheiratete zweifache Mutter dieser Einführung noch bedürfe. Somit könne weder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch die Anerkennung als Asylberechtigte erfolgen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Schließlich seien auch die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nicht gegeben. Insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht seien die Anforderungen nicht glaubhaft gemacht. Die an ein entsprechendes Attest zu stellenden Anforderungen erfülle die Stellungnahme des [REDACTED] vom [REDACTED] 019 nicht. Die anwaltlich vertretene Klägerin habe auch keine weiteren Atteste vorgelegt. Der Bescheid wurde am [REDACTED] 2020 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 22.09.2020 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, im Falle einer Rückkehr nach Liberia müsse sie mit menschenrechtswidriger Behandlung sowie mit Gefahr für Leib und Leben rechnen. Ihre Verfolgung knüpfe an ihre Zugehörigkeit zur Gruppe des weiblichen Geschlechts. In Liberia werde die Genitalverstümmelung massenhaft praktiziert. Bei der Rückkehr nach Liberia drohe ihr eine relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Form massiver Gewalt. Anderweitigen Schutz könne sie nicht in Anspruch nehmen. Sie stamme aus einem ländlich geprägten Gebiet, sei islamischer Religionszugehörigkeit und gehöre zur Ethnie der Bassa, bei denen die Genitalverstümmelung besonders weit verbreitet sei. Sie habe damit glaubhaft

dargelegt, dass sie bei der Rückkehr zu ihrer Familie, die in der patriarchalisch dominierten und von Traditionen stark geprägten Gesellschaft des Dorfes einer Genitalverstümmelung keine greifbare Möglichkeit habe, die Beschneidung zu verhindern. Die staatlichen liberianischen Stellen seien nicht effektiv in der Lage, ihr vor nichtstaatlichen Akteuren Schutz vor Verfolgung zu bieten. Gerade im ländlich geprägten Raum existiere kein flächendeckender Schutz durch Organisationen oder die liberianische Regierung vor Genitalverstümmelung. Ihr sei aber auch der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Bei einer Rückkehr drohe eine unmenschliche Behandlung erniedrigender Art. Zudem seien die Voraussetzungen für die Erstellung von Abschiebungshindernissen erfüllt. Das gelte in Bezug auf Art. 3 EMRK auf jeden Fall für die Genitalverstümmelung. Außerdem dürfte sie auf weitergehende medizinische Versorgung in Form psychiatrischer Behandlung angewiesen sein, wie sich aus der ärztlichen Stellungnahme des [REDACTED] vom [REDACTED].2020 ergebe. Derzeit sei sie stationär im [REDACTED]. Mit Schreiben vom [REDACTED].2023 lege sie einen Arztbericht der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe der [REDACTED] vom selben Tage über eine ambulante Behandlung in der [REDACTED] vom [REDACTED].2020 vor, wonach bei ihr Hypermenorrhoe [starke Regelblutung] bzw. als Differenzialdiagnose Menometrorrhagien [ungewöhnlich lange Blutungen oder Blutungen zu unvorhersehbaren Zeitpunkten] seit 2 Jahren und in der Nebendiagnose Depression/PTBS festgestellt wird.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer den Rechtsstreit der Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten war die Ausländerakte der Stadt Göttingen und die Erkenntnismittel gemäß der Liste Liberia (Stand: November 2023) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der insoweit angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2020 ist insoweit rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und deshalb insoweit aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist eine Ausländerin Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK, BGBl. 1953 II S.559, 560), wenn ihre Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet ist und sie sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3 d Abs. 1 AsylG nur vom Staat oder von Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des Absatz 1 können gem. § 3 a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss gem. § 3 a Seite 5/17 Abs. 3 AsylG zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Hinsichtlich der Verfolgungsakteure stellt § 3c Nr. 3 AsylG klar, dass die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Die Flüchtlingseigenschaft wird allerdings gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn die Ausländerin eine inländische Fluchialternative hat, da sie in einem Teil ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlässt.

Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Vorliegend hat die Klägerin eine individuelle Vorverfolgung im vorgenannten Sinn glaubhaft machen können. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid geht das Gericht nach dem Eindruck, den es von der Klägerin im Laufe der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, im Zusammenhang mit ihren dort getätigten Aussagen und unter Würdigung des Akteninhalts davon aus, dass die Klägerin durch die von ihr im Rahmen ihrer (emotionalen) Möglichkeiten durchaus detailliert und im Einzelnen geschilderten Begebenheiten tatsächlich und selbst erlebt hat. Dabei hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, wie es ihren Eltern gelungen ist, sie von Zuhause weg

an den „heiligen“ Ort zu lotsen, an dem die Beschneidung dann an ihr vorgenommen werden sollte. So war ihr Onkel, ein Bruder ihres Vaters, verstorben und man hat ihr vorgemacht, die Reise ginge zu der Beerdigung; stattdessen hat man die Klägerin zu dem Beschneidungsritual gebracht. Dort angekommen, hat dann insbesondere ihre Mutter darauf gedrungen, dass die Klägerin beschnitten werden soll.

Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es offensichtlich ihrem Ehemann nicht darauf ankam, dass seine Ehefrau beschnitten ist. Allerdings wird aus den in sehr starker, nachvollziehbar emotionaler Art und Weise getätigten Schilderungen der Klägerin deutlich, dass es letztendlich ihre Eltern waren, sie durch Täuschung und letztlich unter Gewalteinwirkung dazu zu zwingen, die offenbar von denen so gesehene gesellschaftliche Schande, dass die Klägerin nicht beschnitten war, auch gegenüber der Familie ihres Ehemannes zu tilgen. Die Klägerin hat nachdrücklich geschildert, dass sie ihren ständigen Kampf darum, nicht beschnitten zu werden, bis zu diesem Trick ihrer Eltern, sie von Zuhause wegzulocken, durchgehalten hat. Entgegen der Annahme in dem angefochtenen Bescheid sind die Schilderungen der Klägerin der Geschehnisse an dem Ort, wo dann auch die Beschneidung an ihr hätte vorgenommen werden sollen, keineswegs vage und unsubstantiiert, sondern bilden ab, was jemand, der gleichsam noch unmittelbar vor dem tatsächlichen Eingriff eine sich in bietende Gelegenheit erfolgreich nutzen konnte, um die schon unmittelbar bevorstehende Ausführung noch abzuwenden, von der Situation vor Ort mitbekommt. So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch deutlich gemacht, dass sie bei ihrer erfolgreichen Flucht von der Beschneidungsstätte natürlich nicht wieder in den Machtbereich der Familie ihres Ehemannes bzw. ihrer eigenen Familie geraten durfte, denn ihr war klar, dass an ihr dann bei nächster Gelegenheit die Beschneidung vorgenommen wird.

Nachdem die örtliche Polizei sich dann geweigert hatte, sich in die familiären bzw. Stammesangelegenheiten bezüglich der Klägerin einzumischen, ihr jegliche Hilfe verweigert hat und sich die Klägerin somit völlig auf sich allein gestellt irgendwie in Sicherheit bringen musste, hat sie sich in eine Art Obdachlosenunterkunft begeben, wo sie dann als alleinstehende, offensichtlich schutzlose junge Frau Opfer einer Vergewaltigung durch 5 Männer geworden ist. Hinzu kommt, dass die Klägerin als Angehörige des Bassa-Volkes ist, das massiv darauf setzt, dass alle seine weiblichen (und männlichen) Angehörigen beschnitten werden (vgl. BAMF, Länderreport Liberia, Stand: 01/2022, S. 17; www.nationalfgmcentre.org.uk/map_maps/liberia-information/, aufgerufen am 30.11.2023 mit Verweis u. a. auf www.fgmcri.org/country/liberia/). Die Klägerin hat nach ihren Angaben zuletzt in [REDACTED] liegt, gelebt und hatte sich als Angehörige der Bassa islamischen Glaubens den bestehenden gesellschaftlichen Strukturen, zu denen auch die traditionelle Geheimgesellschaft für Frauen (Sande), die junge Mädchen an einen heiligen Ort außerhalb der städtischen und dörflichen Strukturen bringen und sie dort unter anderem auf den Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter unter Durchführung der Genitalbeschneidung (FGM/C) vorbereiten, damit sie sich als willensstarke, leidensfähige und beherrschte Frauen weisen, gehört, trotz ihrer eher städtischen Herkunft diesen Konventionen zu fügen und gehört somit zu den Frauen in Liberia, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Genitalbeschneidung sehr hoch ist. Diesem dort ausgeübten hohen sozialen Druck konnte sich die Klägerin nachvollziehbar nur durch die eigenverantwortliche Flucht von dem „heiligen Ort“ und die damit verbundene völlige Loslösung von ihren bisherigen familiären Strukturen und sozialen Bindungen entziehen.

Dieser Einschätzung steht auch entgegen der Annahme des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid nicht entgegen, dass nach den vorliegenden Unterlagen der Reisepass der Klägerin bereits am [REDACTED] 2018 ausgestellt worden ist. Auch der Umstand, dass der Klägerin das Visum am [REDACTED] 2019 ausgestellt wurde, rechtfertigt im Ergebnis nach dem persönlichen Eindruck, den

der Einzelrichter im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der Klägerin und ihrem Aussageverhalten gewonnen hat, nicht, dass von ihr vorgetragene Geschehen in Zweifel zu ziehen. So hat die Klägerin überzeugend dargelegt, dass sie nach ihrer Flucht von der Beschneidungsstätte, ihrer vergeblichen Vorsprache bei der Polizei und der erfolgten Vergewaltigungen dem Hilfeversprechen der „Madame“ vorbehaltlos vertraut hat und ihr dann die Organisation ihrer Ausreise nach Italien, welche die Klägerin in die drohende Zwangsprostitution geführt hat, überlassen hat. Ihre Angabe in der Vernehmung beim Bundesamt, ob denn diese Verbringung zur Beschneidung eher am Anfang oder am Ende des Monats [REDACTED] 2019 erfolgt sei, worauf die Klägerin geantwortet hat, es sei „in der Mitte“ gewesen, rechtfertigt angesichts des emotionalen Ausnahmezustandes der Klägerin sowohl unmittelbar vor ihrer Ausreise aus Liberia mit der nachfolgenden Enttäuschung über die „Hilfe“ mit ihrer Ausreise nach Italien, welchen die Klägerin in der mündlichen Verhandlung augenscheinlich mit starker Emotionalität wieder erlebt hat, im Ergebnis nicht die Schlussfolgerung, der Visumsantrag vom [REDACTED].2019 sei bereits vor der Vergewaltigung erfolgt. Vielmehr kann mit der Angabe der Klägerin auch der Zeitraum gemeint sein, der bei rationaler Betrachtung als Anfang [REDACTED] bezeichnet wird. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin bereits in ihrer Anhörung beim Bundesamt präzise angegeben hat, sie habe an einem Samstag beschnitten werden sollen, und der [REDACTED].2019 ein Samstag gewesen ist, somit die zeitliche Abfolge zum Visumsantrag vom [REDACTED].2019 eingehalten ist.

Damit ist eine Verfolgung durch unmittelbare, weil für die Klägerin gleichsam schon mit den Händen zu greifende Bedrohung mit physischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, in Gestalt von einer Verstümmelung der Sexualorgane gegeben.

Eine Privilegierung der Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass die Ausländerin tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass die Betroffene für ihre Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil v. 24. 11. 2009 - BVerwG 10 C 24.08 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass die Ausländerin erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dabei obliegt es der freien richterlichen Beweismwürdigung, ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe widerlegt ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 27. 04. 2010 - 10 C 5/09 - juris Rn.23). Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 - juris Rn.22). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren

Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - juris Rn.16). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - juris).

Nach diesen Maßstäben droht der vorverfolgt ausgereisten Klägerin nach Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr nach Liberia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aufgrund einer drohenden Zwangsbeschneidung (FGM).

Es erscheint dem Gericht beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia weiterhin eine solche Verfolgung droht. Ausgehend davon, dass die Klägerin sich angesichts der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage in Liberia als alleinstehend zurückkehrende ■■■-jährige Frau ohne örtliche Schulbildung und insoweit damit verbundene Sozialisierung in Liberia und ohne jegliche Erfahrung bezüglich eines selbstständigen Lebens als Frau in Liberia aller Voraussicht nach keine eigene Existenz aufbauen kann, sondern sich wieder in die traditionellen und rituellen Strukturen ihres Stammes und insbesondere ihrer Familie begeben muss, um nicht zu den Geächteten und von der liberianischen Gesellschaft Ausgestoßenen zu gehören, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia unmittelbar wieder dem enormen sozialen Druck ausgesetzt ist, nunmehr aber endlich die auch auf die gesellschaftliche Anerkennung ihrer eigenen und der Familie ihres Ehemannes „abfärbende“ Genitalbeschneidung an sich vornehmen zu lassen.

Eine realistische Chance, sich diesem Druck zu entziehen, hat die Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia gerade nicht. Zwar gab es von der damaligen Präsidentin Sirleaf im Jahr 2018 eine Initiative durch eine Exekutivverordnung, wonach in Liberia FGM/C für alle Personen unter 18 Jahren und für Personen über 18 Jahren ohne deren Zustimmung verboten sein sollte, jedoch hat der nachfolgende Präsident Weah bereits 2019 auf Druck konservativer Kräfte dieses Verbot der Genitalverstümmelung wieder aufgehoben (vgl. BAMF, aaO.). Nach übereinstimmenden Quellen wurde die Genitalbeschneidung ohnehin trotz dieses zwischenzeitlichen Verbotes fortgesetzt (BAMF, aaO.; BFA, Länderinformationsblatt Liberia, Stand: 09.06.2022, S. 21 mit jeweils weiteren Nachweisen). So wurden in ein lange diskutiertes Gesetz gegen häusliche Gewalt, das eine strengere Bestrafung von Personen vorsieht, die wegen häuslicher Gewalt verurteilt werden, Einschränkungen für die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) nicht aufgenommen. Obwohl die Regierung FGM routinemäßig in Diskussionen über Gewalt gegen Frauen anprangert, gibt es in Liberia weiterhin keine Gesetze, die diese Praktik unter Strafe stellen. Auch berichten Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, dass in der Legislative wenig politischer Wille besteht, sich des Themas FGM anzunehmen. Die unabhängige nationale Menschenrechtskommission berichtet von einer deutlichen Zunahme schädlicher traditioneller Praktiken sogar noch im Jahr 2021 (vgl. BFA, aaO.). Die Durchführung der Genitalbeschneidung an Mädchen und Frauen bleibt ein Problem in Liberia und trägt zur Müttersterblichkeit bei (vgl. US Dept. of State, Human Rights Report, Stand: 20.03.2023, S. 17).

Auch das Alter der Klägerin von ■■■ Jahren setzt die Wahrscheinlichkeit nicht herab, dass sie bei einer Rückkehr nach Liberia beschnitten wird, denn nach den Daten des britischen National FGM Center beträgt die Quote der beschnittenen Frauen bei den 15- bis 18-jährigen Mädchen 31,1 %, bei den Frauen im Alter von 15-49 Jahren jedoch 49,8 % und als praktizierende ethnische Gruppe wird ausdrücklich der Volksstamm der Bassa, dem die Klägerin angehört,

genannt (www.nationalfgmcentre.org.uk/map_maps/liberia-information/, aufgerufen am 30.11.2023 mit Verweis u. a. auf www.fgmcri.org/country/liberia/). Daraus folgt zwangsläufig, dass bei fast der Hälfte der Frauen die Beschneidung erst im Erwachsenenalter vorgenommen wird. Zudem ist die Klägerin noch im gebärfähigen Alter.

Damit besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erneuten geschlechtsspezifischen Verfolgung der Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia.

Hinzu kommt, dass der liberianische Staat insgesamt weder willens und noch in der Lage ist, die Klägerin bei einer Rückkehr zu schützen (vgl. § 3c Nr. 3 i. V. m. § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Wie vorstehend dargelegt, ist die entgegenstehende politische Initiative der vormaligen Präsidentin wirkungslos verpufft; zudem hat der Nachfolger im Präsidentenamt auf Druck konservativer Kreise Liberias diese Anordnung ausdrücklich wieder aufgehoben. Auch besteht in der Legislative Liberias wenig politischer Wille, sich des Themas FGM anzunehmen (vgl. zusammenfassend: BFA, aaO.).

Entsprechend hat auch die Klägerin überzeugend dargelegt, dass sie nach ihrer erfolgreichen Flucht von dem vorgesehenen Beschneidungsort keine Hilfe von der liberianischen Polizei erhalten hat, obwohl zu jenem Zeitpunkt Anfang 2019 die beschriebene Exekutivverordnung offiziell schon und auch noch galt. Vorliegend gehört die Klägerin zudem einer Gemeinschaft an, die FGM praktiziert.

Die Klägerin hat in Liberia keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG, denn - wie bereits dargelegt - ist sie als voraussichtlich alleinstehend zurückkehrende ■ jährige Frau mit niedrigem Bildungsstand ohne Berufsausbildung und Berufserfahrung lediglich in einem kaum existenzsichernden Segment als Straßenhändlerin von Flipflops mit der Volkszugehörigkeit Bassa auf sich allein gestellt und würde nur dann wirtschaftlich im Hinblick auf das Existenzminimum Fuß fassen können, wenn sie sich erneut in die Hände ihrer Familie oder der Familie ihres Ehemannes begeben würde, zumal die Tochter der Klägerin, die sie von ihrem bei einem Unfall verstorbenen vorherigen Partner hat, in der Familie ihrer Eltern lebt, weshalb die Klägerin deren Zwangsbeschneidung befürchtet.

Der Klägerin steht mithin die Flüchtlingseigenschaft zu. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist deshalb hinsichtlich seiner Ziffern 1 und 3-6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

